

Entomologica Austriaca	16	85-94	Linz, 20.3.2009
------------------------	----	-------	-----------------

Ein "Hummelflug" durch das österreichische Urheberrecht

I. MÜLLER

Abstract: "Flight of the Bumble Bee" along the Austrian Copyright Law.

The Austrian Copyright Law is based on a high level within the framework on the Community and the national copyright of the Member States and the international copyright at all. There is a continual and proper development of copyright and it has to be adapted as far as it is necessary for a smooth functioning in the internal market.

The listed rights and limitations have to take in consideration all interests that appear.

Therefore legislation is asked to provide a fair balance of rights and interests between the different categories of rightholders and users, as well as protected subject-matter must be safeguarded.

Key Words: Copyright, Right of Reproduction, Right of Communication to the Public, Duration of the Protection, Citation, Plagiarism.

1. Einleitung

Das österreichische Urheberrechtsgesetz als Rechtsquelle für das nationale Urheber- und das Leistungsschutzrecht, das zu den Immaterialgüterrechten gehört, ist im Vergleich zu anderen rechtlichen Disziplinen ein junges Gesetz (Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte, BGBl 111/1936 idgF – UrhG, vgl. KUCSKO 2008). Dennoch gilt sein Entstehen als ein historischer Prozess und der Inhalt ist geprägt von den Vorstellungen, die in der jeweiligen Gesellschaft vorherrschten. Zugleich ist die Entwicklung des Urheberrechts ein Spiegelbild der technischen Neuerungen, bilden doch vor allem die verschiedenen Methoden der Vervielfältigung eine Herausforderung an den Gesetzgeber, um dem Urheber und den sonstigen Rechtsinhabern gerecht zu werden (KUCSKO 2003).

Die Kernaussagen des Urheberrechtsgesetzes enthalten das immaterielle und das materielle Recht, das einerseits die persönliche Beziehung des Schöpfers zu seinem Werk schützen bzw. die Verfälschung oder Entstellung eines Werkes verbieten und andererseits den wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwertung eines Werkes regeln.

Die Einrichtung, dass dem Urheber zumindest die Beteiligung am wirtschaftlichen Nutzen, der aus der Verwertung gezogen wird, zugesichert wird, soll zugleich einen Schaffensanreiz geben und die Kreativität fördern. Dabei bietet das Gesetz den Schutz nicht einem von der Allgemeinheit beliebig gewählten Werk, sondern stellt bestimmte Anforderungen für das Schutzerfordernis. Demnach wird der Schutz nicht an eine Originalität

im Sinne der Einmaligkeit geknüpft, sondern an das Vorliegen einer eigentümlichen geistigen Schöpfung, die sich vom Alltäglichen, landläufig Hervorgebrachten abhebt.

Die Judikatur hat dazu ausgeführt, dass ein Erzeugnis des menschlichen Geistes dann eigentümlich ist, wenn es das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit ist, das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat; diese Persönlichkeit muss in ihm so zum Ausdruck kommen, dass sie dem Werk den Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer aufprägt, also eine aus dem innersten Wesen des geistigen Schaffens fließende Formung vorliegt (DITTRICH 2004).

Im Folgenden werden einzelne Bereiche aus dem österreichischen Urheberrecht dargestellt, indem gleichsam einem Hummelflug - in Anlehnung an das Werk der Tonkunst von Nikolai Rimski Korsakow - das Aufsuchen der verschiedenen Stationen wiedergegeben werden soll.

2. Das Werk

Der Gesetzgeber hat einen Katalog von Werken erstellt, für die bei Vorliegen einer eigentümlichen geistigen Schöpfung eine Schutzfähigkeit beansprucht werden kann, das sind gem. § 1(1) UrhG Werke der

- Literatur ("Ein wissenschaftliches Sprachwerk ist eine sich durch individuelle Darstellung auszeichnende sprachliche Schöpfung auf wissenschaftlichem Gebiet, deren äußere Form und/oder inhaltliche Gestaltung sich von vergleichbaren Werken deutlich abhebt." OGH 12.8.1996, in ÖBI 1997, 34.)
- Tonkunst
- bildenden Künste (einschließlich der Lichtbildkunst)
- Filmkunst
- und gem. § 40 UrhG Datenbankwerke

Die Reihenfolge der Aufzählung entspricht der Entwicklungsabfolge der Schutzansprüche im Sinne der technischen Entwicklung.

Die Frage nach der Schutzfähigkeit einer Website im Internet hat der OGH dahingehend beantwortet, dass dem Layout die Schutzfähigkeit als Gebrauchsgraphik (bildende Künste) zuzusprechen ist. (OGH 24.4.2001, 4 Ob 94/01d, Ecolex 2002, S. 438.)

3. Der Leistungsschutz

Der Gesetzgeber berücksichtigte aber nicht nur den Schutz für schöpferische Leistungen, sondern auch den Schutz für »verwandte Rechte«, auch Leistungsschutz genannt. Dieser Schutz wird für ein Tätigwerden gewährt, das nicht an eine kreative Leistung anknüpft, aber eine enge Beziehung zum Werk eines anderen zum Inhalt hat, z. B. durch die besondere Art der Interpretation eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst.

Dabei gilt: der Schöpfer eines Werks wird geschützt ALS Urheber, der Leistungsschutzberechtigte wird geschützt WIE ein Urheber.

Zu diesen verwandten Schutzrechten zählen gem. §§ 66 - 80 UrhG folgenden Kategorien:

- Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und Tonkunst
- Schutz von Lichtbildern, Schallträgern, Rundfunksendungen und nachgelassenen Werken
- Geschützte Datenbanken
- Brief- und Bildnisschutz (im Sinne des Persönlichkeitsschutzes)
- Nachrichtenschutz

4. Die Verwertungsrechte

In der Umsetzung des materiellen Schutzrechts, um dem Urheber wirtschaftlichen Nutzen am Werk zu ermöglichen, räumt das Urheberrechtsgesetz dem Urheber jedoch nicht ein totales Beherrschungsrecht über sein Werk ein, sondern nimmt eine taxative Aufzählung von Verwertungsarten vor. Diese bilden ein geschlossenes System von Ausschließlichkeitsrechten, um für den Urheber eine gewerbsmäßige Werkvermittlung zu erfassen (vgl. MAHR 1998).

Diese Verwertungsrechte bestehen einerseits in der Verwertung des »verkörperten« Werkstückes, das sind

- das Recht zur Bearbeitung, zu der z. B. die Übersetzung zählt,
- das Vervielfältigungsrecht,
- das Verbreitungsrecht,
- das Recht zum Vermieten und Verleihen

und andererseits in der unkörperlichen Verwertung eines Werkes, das sind

- das Ausstellungsrecht,
- das Senderecht,
- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht,
- die öffentliche Wiedergabe,
- sowie das Zurverfügungstellungsrecht, das die Verwertungsform zur interaktiven öffentlichen Wiedergabe eines Werks z. B. im Internet darstellt.

Zu den Verbreitungshandlungen zählen die Veröffentlichung und das Erscheinen ebenso wie die öffentliche Wiedergabe. Ein Werk gilt als veröffentlicht, wenn es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Das geschieht beispielsweise durch das Aufstellen eines Werkes in einer öffentlich zugänglichen Bibliothek. Erschienen ist ein Werkstück, sobald es in genügender Anzahl in der Öffentlichkeit verbreitet wird, z. B. durch Verkauf in einer Buchhandlung. Die öffentliche Wiedergabe hingegen erfolgt unkörperlich, z. B. über Rundfunk oder Fernsehen oder durch eine Aufführung.

Die Verwertungsarten sind dabei nichts anderes als ein Stufensystem zur mittelbaren Erfassung des Endverbrauchers.

5. Die Lizenz

Der Urheber kann jedoch anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle ihm vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen bzw. kann er einem anderen das ausschließliche Recht zur Nutzung des Werkes einräumen. Letzteres erfolgt zumeist mit dem Abschluss von Verlagsverträgen, wobei im Zweifel dem Werknutzungsberechtigten nicht mehr Rechte eingeräumt werden, als es sich aus dem Zweck des Vertrages ergibt. Praktisch betrachtet ist die Erteilung von Lizenzen/Rechten das wichtigste rechtliche Instrument für die wirtschaftliche Verwertung von Urheberrechten (BERGER & WÜNSCH 2008)

6. Die Freie Werknutzung

Unabhängig von der oben angegebenen Werkkategorie erhebt sich mit der Entstehung eines neuen Werkstückes die Frage nach der Zuordnung in eine der möglichen Kategorien je nach Verwendung eines bestehenden Werkes:

- eine absolute Neuschöpfung, die dem Genre der auf der Persönlichkeit des Schöpfers beruhenden Individualität zuzuordnen ist, selbst wenn Gemeingut zur Werkerschöpfung führte, §§ 1-4 UrhG
- eine abhängige Nachschöpfung = freie Benützung, wobei die Züge des benützten Werkes verblassen angesichts der Individualität der neuen Schöpfung (vgl. OGH 12.3.1996, 4 Ob 9/96, ÖBl 1996, 251 und § 5 Abs 2 UrhG)
- eine Bearbeitung, bei der das bearbeitete Werk in seinem Wesen unberührt bleibt, sodass das Originalwerk in wesentlichen Zügen wiederkehrt, § 5 Abs 1 UrhG.

Der historische Gesetzgeber von 1936 stellte dazu fest: "Intellektuelles Schaffen und kultureller Fortschritt sind nur möglich, wenn dabei auf den Leistungen früherer Urheber aufgebaut werden kann. Niemand ist in der Lage, ein neues schutzfähiges Werk aus dem Nichts heraus zu schaffen. Er nimmt immer Grundlagen und Anregungen aus den bereits vorhandenen Werken auf und muss umgekehrt dann auch die Bezugnahme und Verarbeitung seiner Leistungen durch andere Urheber dulden." (Erläuternde Bemerkungen zum Stammgesetz 1936)

Auf dieser Auffassung basieren nicht nur die erwähnten Entstehungstypen, sondern insbesondere auch die Beschränkungen der Verwertungsrechte, die sich der Rechteinhaber als "freie Werknutzung" gefallen lassen muss. Der Urheber oder auch Leistungsschutzberechtigte muss trotz des Bestehens seines Ausschließlichkeitsrechtes gewisse Handlungen durch ansonsten Nichtberechtigte dulden. Mit den "freien Werknutzungen" wurde nämlich eine Einrichtung geschaffen, die es dem einzelnen ermöglicht, sich Werke anderer Urheber zu bestimmten Zwecken und in einem bestimmten Rahmen zunutze zu machen, ohne den Berechtigten um Erlaubnis zu fragen.

Das erfolgt im Interesse der Allgemeinheit am Zugang zur Information. Die Beschränkungen der Verwertungsrechte sind im Urheberrecht als eine taxative Aufzählung in §§ 41ff UrhG zusammen gefasst. Dazu zählen unter anderem die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch, die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen, freie Werknutzungen an Werken der Literatur, freie Werknutzung an Werken der Tonkunst, freie Werknutzung an Werken der bildenden Künste, die Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken und

die öffentliche Wiedergabe im Unterricht. Im weiteren Sinn fallen unter die freien Werknutzungen auch die verschiedenen Formen des Zitatrechtes.

Eine dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigung setzt eine Festlegung auf eine solche Weise voraus, dass das Werk den menschlichen Sinnen – mittelbar oder unmittelbar – wahrnehmbar gemacht werden kann. Dabei kommt es weder auf das verwendete Verfahren noch auf die Menge der Vervielfältigungsstücke an; auch Art und Beschaffenheit des Trägermaterials (Speichermediums) spielen keine Rolle. Insbesondere machen Vervielfältigungsvorgänge in der digitalen Welt Parallelnutzungen möglich, ohne dass dem Urheber physisch etwas genommen wird. »Gestohlen« wird jedoch die Chance der adäquaten wirtschaftlichen Beteiligung an der Verwertung eines Werkes, was als eine Verletzung des Partizipationsinteresses des Urhebers zu qualifizieren ist.

Die Einspeicherung von Werken in eine Datenbank stellt ebenso eine Vervielfältigung dar wie die Digitalisierung eines Werks durch Umwandlung analoger Signale in einen binären Zahlencode und Speicherung auf einem Festplattensystem. Sowohl die Erstspeicherung als auch die Übertragung in einen anderen Speicher ist als Vervielfältigung anzusehen. Als digitale Vervielfältigungsvorgänge anzusehen sind weiters jede flüchtige, bloß vorübergehende Speicherung (z. B. Arbeitsspeicher), die Benutzung einer CD-ROM (ist bereits eine Vervielfältigungshandlung, wobei das Abspielen eines Bild- oder Schallträgers auf einem Wiedergabegerät im Sinne der jüngsten Rechtsprechung eine Wiedergabe darstellt), die Online-Übertragung in bezug auf die Zwischenspeicherung in Servern, das Browsen durch den Nutzer digitaler Netze sowie das Überspielen von Lichtbildern auf einen Server.

Bei der Auslegung des Vervielfältigungsbegriffes ist nicht ausschließlich auf die mechanisch-technischen Zusammenhänge abzustellen, sondern auch Sinn und Zweck des Vervielfältigungsrechtes sind zu berücksichtigen. Relevant sind deshalb nur Vervielfältigungen, die die Verwertungsmöglichkeiten des Urhebers in irgendeiner Form beeinträchtigen. Dies ist beispielsweise bei der Digitalisierung (für Sendezwecke) in quantitativer und qualitativer Hinsicht der Fall. Die mit der Übertragung eines Werks in ein digitales Format bewirkte qualitative Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten soll auch dem Urheber zu Gute kommen (OGH 26.1.1999, 4 Ob 345/98h).

7. Das Zitatrecht bei Literaturzitat und Bildzitat

Ein Werk kann dem Geist eines anderen Anregung, Belehrung oder Unterhaltung bieten. Allein die rezeptive Aufnahme eines Werkes durch den Leser, Hörer oder Betrachter entzieht sich als rein geistiger Vorgang der rechtlichen Regelung (DITTRICH 1980).

Im wissenschaftlichen Bereich der Werkschöpfung erscheint das Zitat als eine zulässige Form der Benutzung des Werkes eines anderen. Das Zitat, aus dem Lateinischen substantiviertes Partizipium Perfekt von citare, das Angeführte, Erwähnte, ist die unveränderte Übernahme fremden Geistesguts unter Quellenangabe zur Erläuterung oder Belegung einer eigenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistung (DILLENZ 1987).

Der OGH übernahm diese Grundwertung des Gesetzgebers und spricht von der Ausübung der im Interesse der geistigen Kommunikation eingeräumten Zitierfreiheit (OGH 13.7.1982, 4 Ob 350/81, GRUR Int 1983, 311). Inwieweit die freie Werknutzung des Zitierens auch die Anführung außerhalb einer eigenen literarischen Arbeit deckt, ist

dahingehend zu beantworten, dass das Recht dessen, der eine Meinung hat, Ideen weiter zugeben, ein Recht zum Zitat fordern darf (DITTRICH 1980).

Die vom Urheberrechtsgesetzgeber vorgesehene Zitierfreiheit betrifft fast alle Werkgruppen, wobei für Werke der Literatur und der Tonkunst zwischen dem kleinen und dem großen Zitat unterschieden wird, dessen Abgrenzung eine Quantitätsfrage bildet. Eine derartige Unterscheidung besteht für Werke der bildenden Künste und für Datenbankwerke und Datenbanken nicht.

Während im UrhG die Werkarten angeführt sind, für die Zitierfreiheit gilt, schweigt das Gesetz über Zitate aus Filmwerken (ULMER 1972). Und es bleibt die Frage, ob die Nichterwähnung als eine bewusste, oder als unbeabsichtigte Lücke anzusehen ist, die im Wege der Analogie zu schließen ist, was rechtsmethodologisch zulässig ist.

Voraussetzung für die Zitierfreiheit jedenfalls ist im allgemeinen, dass das zitierende Werk selbst ein urheberrechtlich schutzfähiges darstellt; die Leistung des Zitierenden muss als solche neben dem entnommenen Stoff Anspruch auf selbständige Wertung erheben können. Das zitierende Werk muss auch dann noch als eigenständige Schöpfung bestehen bleiben, wenn das Zitat weggedacht wird. Die Selbständigkeit eines Werkes ist zu verneinen, wenn ein fremdes Werk unter dem Schein eines Zitats ohne wesentliche eigene Leistung wiedergegeben wird (OGH 31.1.1995, 4 Ob 1/95).

Ein Zitat ist erkennbar, wenn im unmittelbaren Zusammenhang auf seine Eigenschaft als Zitat hingewiesen wird und wenn klar zum Ausdruck gebracht wird, dass die zitierte Stelle einem fremden Werk entnommen ist. Grundsätzlich soll die Quellenangabe zur eindeutigen Identifizierung der zitierten Stelle dienen. Geht hingegen die übernommene Stelle in dem übernehmenden Werk auf, ohne als Zitat erkennbar gemacht worden zu sein, dann liegt kein Zitat, sondern ein Plagiat oder eine unbewußte Entlehnung vor (OGH 29.9.1987, 4 Ob 313, 314/86).

8. Das Plagiat

Während die oben angeführten Werkschöpfungen einen selbständigen, unabhängigen Urheberrechtsanspruch entstehen lassen, taucht mitunter, vom Rechtsinhaber manchmal ungesehen, ein Werk am Markt auf, das in eventu ein Streitverfahren vor den Gerichten nach sich zieht: das Plagiat, das unrechtmäßige Nachahmen und Veröffentlichungen eines von einem anderen geschaffenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Werkes, der Diebstahl geistigen Eigentums.

Nicht immer wird eine klare Trennung zwischen Bearbeitung, Neuschöpfung oder Plagiat möglich sein. Bei der Beurteilung, ob ein glattes Plagiat vorliegt, eine Bearbeitung oder aber eine selbständige Neuschöpfung, bedarf es eines Vergleiches beider Werke in ihrer Gesamtheit (OGH 12.3.1996, 4 Ob 9/96). Es bleibt Sache desjenigen, der das Werk eines Urhebers ganz oder teilweise verwertet, sich auf eine der Ausnahmen zu berufen und deren Voraussetzungen zu beweisen (OGH 31.1.1995, 4 Ob 1/95, ÖBl 1996, 99).

9. Das Urheberrecht im Internet

Insbesondere Netzwerke wie das Internet lassen verschiedene Fragen nach der Anwendbarkeit bestehender Rechtsvorschriften entstehen. Generell gilt, dass es für die Rechte

des Urhebers keinen Unterschied macht, ob das Werk körperlich auf einem Träger festgehalten wird, oder ob es unkörperlich verbreitet und genutzt wird.

Durch die Digitalisierung und Verbreitung in Netzwerken erlangt jedoch das Phänomen der Ubiquität des geistigen Eigentums stärker als bisher rechtliche Relevanz. Werke werden ubiquitär nutzbar. Eine Parallelnutzung im Internet ist möglich, ohne dem geistigen Eigentümer etwas zu entreissen. Deshalb wird häufig der Unrechtsgehalt einer rechtsverletzenden Handlung auf den ersten Blick nicht erkannt oder eingesehen. Das Unrechtsbewusstsein muss kulturell erst entwickelt werden. Vor allem macht es das Internet leicht, Rechtsverletzungen anonym durchzuführen (HALLER 1997).

Verwertungshandlungen in Bezug auf das Netz erlauben eine zweiseitige Betrachtungsweise: das Zuverfügungstellen im Netz einerseits ist eine Verbreitungshandlung und die Entnahme von Inhalten aus dem Netz ist primär eine Vervielfältigungshandlung; wieweit letztere erlaubterweise erfolgt, ist an den Zulässigkeitsvoraussetzungen zu messen. Konsequenterweise stellt daher nicht nur die illegale Einspeisung (uploading) sondern auch jede unerlaubte Entnahme (downloading) eine Verletzungshandlung nach dem Urheberrecht dar.

Die Verfolgung einer Rechtsverletzung wird allerdings dadurch erschwert, dass es Netzwerke leicht machen, derartige Handlungen anonym durchzuführen. Demgegenüber kann jede Verfolgungshandlung nach dem Tatortprinzip des IPR (internationale Privatrecht) eingesetzt werden in Verbindung mit dem Territorialitätsprinzip.

Tatortprinzip bedeutet, dass dem Verletzten als Kläger eine Art weltweites "forum shopping" zur Verfügung steht. Er kann den für ihn günstigsten Gerichtsort aussuchen, d.h. ubiquitär die Klage einbringen. Territorialitätsprinzip bedeutet, dass das nationale Recht jenes Staates zur Anwendung kommt, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wurde. Es gilt also das Recht des Schutzlandes, in dem die Benützung- oder Verletzungs- bzw. Verwertungshandlung stattgefunden hat. Verletzungshandlungen im Bereich des Internet haben zur Folge, dass sich dem Kläger häufig ein Bündel von nationalen Urheberrechten anbietet und dass Gerichtsstand und Schutzland nicht identisch sein müssen. Die Problematik dabei besteht darin, dass eine Verletzungshandlung nicht nur anonym ist, sondern nicht immer lokalisierbar ist (DITTRICH (1997).

10. Die gesetzlichen Schutzfristen

Das Urheberrecht und das Leistungsschutzrecht bestehen nicht ad infinitum, sondern erhalten durch den Tod des Urhebers bzw. mit Veröffentlichung des unter Leistungsschutz stehenden Werkes ein konkretes Ablaufdatum. Sie bilden eine Art von postmortalem Schutz für folgende Zeiträume:

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers:

Werke der Literatur (einschließlich Computerprogramme), der Tonkunst und der bildenden Künste, Filmwerke

50 Jahre nach der Aufnahme bzw. Veröffentlichung:

Lichtbilder

50 Jahre nach Vortrag oder Aufführung bzw. Veröffentlichung:

Verwertung auf Bild-oder Schallträgern

25 Jahre nach Veröffentlichung:

nachgelassene Werke

15 Jahre nach Abschluss der Herstellung:

Datenbanken

Lebenszeit bzw. 10 Jahre nach dem Tod des Verfassers:

Briefe, Tagebücher, vertrauliche Aufzeichnungen,

Bildnisse von Personen

Nach Ablauf der Schutzfrist wird ein Werk zum Allgemeingut, es wird gemeinfrei. Es steht jedem frei, das Werk zu verwerten, ohne damit in irgendeiner Weise in die Rechtsstellung des bisherigen Rechtsinhabers einzugreifen. Ebenso genießen alle historisch überlieferten Ereignisse, wie die Ereignisses des Tages, aber auch das tatsächlich gelebte Leben einer Persönlichkeit, keinen urheberrechtlichen Schutz. Sie können – sofern damit nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dargestellten verletzt wird – von jedermann beschrieben, dramatisiert oder verfilmt werden.

Wurde ein Gemeingut jedoch zu einer Werkschöpfung benützt, so dürfen die individuellen Züge dieser Nachbildung nicht von einem anderen übernommen werden. Wenn also der Tatsachengehalt selbstgeschriebener Memoiren grundsätzlich frei ist, können diese als Sprachwerk geschützt sein (OGH 7.4.1992, 4 Ob 13/92).

11. Beiträge in Sammlungen

An dieser Stelle soll auf die Vorbehalte zugunsten des Urhebers hingewiesen werden, wenn Beiträge zu Sammlungen erstellt werden. Gem. § 36 UrhG bleibt der Urheber eines Beitrages berechtigt, sein Werk anderweit zu verwerten, wenn der Herausgeber oder Verleger nicht das ausschließliche Recht am Werk erworben hat.

Selbst wenn dem Herausgeber oder Verleger ein ausschließliches Recht am Beitrag eingeräumt wird, erlischt dieses Recht bei Beiträgen zu einer Zeitung sogleich nach dem Erscheinen; bei Beiträgen zu anderen periodisch erscheinenden Sammlungen erlischt das Recht, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag in der Sammlung erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Dasselbe gilt für Beiträge zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für deren Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf ein Entgelt zusteht. Nimmt jedoch der Herausgeber oder Verleger einer periodisch erscheinenden Sammlung ein Werk als Beitrag an, ohne über die Erscheinungszeit eine Vereinbarung zu treffen, kann der Urheber gem. § 37 UrhG das Recht des Herausgebers oder Verlegers für erloschen erklären, wenn der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung in der Sammlung erscheint.

12. Die Abgrenzung zwischen Urheberrecht und Eigentumsrecht

Während des Bestehens einer urheberrechtlichen Schutzfrist kann es zu einer Kumulation von urheberrechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften kommen. § 354 ABGB gewährt das Eigentum als Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen.

Wenn aber jemand anderer als der Urheber selbst ein Werkstück zum Eigentum hat, können die Vorschriften des urheberrechtlichen Werkschutzes einer willkürlichen Handhabung entgegenstehen. Mit dem Eigentumserwerb an einem geschützten Werk wird nicht automatisch auch ein Werknutzungsrecht mit übertragen. Das bedeutet, der Erwerb eines literarischen Werkes allein schon ermächtigt nicht zur Bearbeitung und wirtschaftlichen Verwertung desselben Werkes. Erst die Übertragung des Werknutzungsrechtes oder einer Werknutzungsbewilligung vervollständigt das Recht der Privatautonomie an einem geschützten Werk. Naturgemäß kommt der Werkschutz aber erst mit einer unzulässigen Verbreitungshandlung zum Tragen und nicht schon durch eine Bearbeitung für den privaten Gebrauch.

Hingegen gestaltet sich das Eigentumsrecht an einem Werkstück nach Ablauf der Schutzfrist als das stärkere Recht. Ist also die Schutzfrist abgelaufen, nützt es nicht, dass das Werk Gemeingut geworden ist, wenn der Eigentümer am Werkstück seine Privatautonomie geltend macht und das Werk weder zu einer Bearbeitung noch zur bloßen Besichtigung herausgibt. Keinen Anspruch geltend machen darf hingegen der Eigentümer an einem vorhandenen Vervielfältigungsstück, das sich nicht in seinen Händen befindet.

13. Zusammenfassung

Der Stand der Urheberrechtsgesetzgebung in Österreich ist im europäischen Niveau hoch zu qualifizieren. Zugleich ist das Urheberrecht einer ständigen Weiterentwicklung und Anpassung an das praktische Umfeld ausgesetzt, um die Interessen der verschiedenen Betroffenen zu berücksichtigen. Die einzelnen oben dargestellten Bereiche lassen die Schwierigkeit erahnen, einen vernünftigen Ausgleich für die Urheber bzw. Rechtsinhaber auf der einen Seite und die Nutzer auf der anderen Seite zu erreichen oder zu halten. Der Gesetzgeber steht dabei vor keiner leichten Aufgabe, denn das Urheberrecht zeigt sich immer wieder als kein durch Umzäunung zu schützendes Rechtsgut.

14. Literatur

- BERGER C. & S. WÜNSCH (2008): Urhebervertragsrecht. — Nomos, Baden-Baden.
- DILLENZ W. (1987): Das Filmzitat im österreichischen Urheberrecht. — "Rundfunkrecht, Beilage zu ÖBl (RfR) 1987: 30.
- DITTRICH R. (1980): Urheberrecht. — RfR 1980: 49, Manz, Wien.
- DITTRICH R. (1997): Internet und On-Demand-Dienste im IPR. — *Ecolex* 1997: 166.
- DITTRICH R. (2004): Urheberrecht. — 4. Aufl., Manz, Wien.
- HALLER A. (1997): Die Haftung von Internet-Providern. — In: DITTRICH R. (Hrsg.), Beiträge zum Urheberrecht, Manz, Wien.
- KUCSKO G. (2003): Geistiges Eigentum. — Manz, Wien.
- KUCSKO G. (2008): urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. — Manz, Wien.
- MAHR F.E. (1998): Die digitale Speicherung von Werken der Tonkunst zum Zwecke der Rundfunksendung. — *Medien und Recht (M & R)* 16: 333.
- ULMER F. (1972): Zitate in Filmwerken. — *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)* 1972: 232.

Anschrift der Verfasserin: Dr. Isolde MÜLLER
Forschungsmanagement und -service
der Universität Graz
Universitätsplatz 4
8010 Graz, Austria
E-Mail: isolde.mueller@uni-graz.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologica Austriaca](#)

Jahr/Year: 2009

Band/Volume: [0016](#)

Autor(en)/Author(s): Müller Isolde

Artikel/Article: [Ein "Hummelflug" durch das österreichische Urheberrecht. 85-94](#)